



Steuerverwaltung des Kantons Bern

## Quellenbesteuerung von Künstlern, Sportlern und Referenten (K/S/R)

### 1 Quellensteuerpflichtige Person (qsP)

- 1.1 Der Quellensteuer unterliegen alle selbstständig oder unselbstständig erwerbstätigen Künstler, Sportler und Referenten (K/S/R), die in der Schweiz **keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt** haben und Einkünfte aus einer persönlichen Tätigkeit (öffentlicher Auftritt) im Kanton Bern beziehen.
- 1.2 Als qsP gelten:
- **Künstler**, d.h. Personen, die unmittelbar oder mittelbar (über die Medien) in der Öffentlichkeit auftreten und dabei Darbietungen erbringen, die künstlerischen oder auch nur Unterhaltungscharakter besitzen (wie Bühnen-, Film-, Radio- oder Fernsehkünstler, Musiker, Artisten und Tanzgruppen usw.),
  - **Sportler**, d.h. wer eine körperliche oder geistige Tätigkeit ausübt (an Leichtathletikmeetings, Tennis- und Fussballturnieren, Pferdesportanlässen, Motorsportveranstaltungen usw.),
  - **Referenten**, d.h. Personen, die einmalig oder mehrmals persönlich vor einem Publikum auftreten, verbunden mit einem Vortrag zu einem bestimmten Thema wobei der Unterhaltungscharakter im Vordergrund steht (wie Gastredner, Talkmaster, usw.).
- 1.3 Voraussetzung für die Besteuerung als K/S/R ist ein **öffentlicher Auftritt** unmittelbar oder mittelbar (über die Medien) vor Publikum. Nicht als K/S/R gelten deshalb Personen, die an der Herstellung eines Films oder an einem Theaterstück beteiligt sind (Regisseure, Kameraleute, Tontechniker, Choreographen, Produzenten usw.) oder Hilfs- und Verwaltungspersonal (wie technisches Personal oder der Begleittross einer Popgruppe). Ebenfalls nicht als K/S/R betrachtet werden Personen, die in der Schweiz Kunstwerke schaffen oder ausstellen (wie Maler, Fotografen, Bildhauer, Komponisten usw.) sofern die Leistung nicht in der Öffentlichkeit dargeboten wird (wie Erstellung eines Bildes an einer Vernissage oder Messe usw.).
- 1.4 Steuerpflichtig sind auch K/S/R, die in einem anderen Kanton eine Darbietung erbringen. Die Besteuerung richtet sich nach dem Recht des Auftrittskantons.  
**Beispiel:** Ein Veranstalter mit Sitz im Kanton Bern, dessen Künstler im Kanton Luzern auftritt, erhebt die QST gemäss dem Quellensteuertarif des Kantons Luzern und überweist diese an das Steueramt des Kantons Luzern.
- 1.5 Nicht unter die spezielle Bestimmung für K/S/R fallen unter anderem Personen, die zwar eine künstlerische, sportliche oder vortragende Leistung erbringen, aber im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses während mindestens 30 Tagen in der Schweiz tätig sind. Diese Personen gelten als Arbeitnehmende mit steuerrechtlichem Aufenthalt in der Schweiz und sind nach dem entsprechenden ordentlichen Quellensteuertarif zu besteuern.  
**Beispiel:** Ein Musiker, der während anderthalb Monaten in einem Hotel auftritt und dafür vom Hotel eine vereinbarte Entschädigung erhält.
- Die Dauer von mindestens 30 Tagen ist ungeachtet vorübergehender Unterbrechung zu berechnen. Eine vorübergehende Unterbrechung liegt in der Regel vor, wenn die Abwesenheit in der Schweiz weniger lang dauert als die vorherige Anwesenheit.  
**Beispiel:** Ein Dirigent ist während drei Wochen beim Theaterorchester angestellt für eine Konzertreihe. Nach einem zweimonatigen Unterbruch (Aufenthalt im Wohnsitzstaat) ist der Dirigent erneut während zwei Wochen für das Theaterorchester tätig. Für beide Tätigkeiten unterliegt der Dirigent dem K/S/R-Tarif.
- 1.6 Ebenfalls als Arbeitnehmer gelten **Dozenten**, bei denen die Häufigkeit ihrer Auftritte und die reine Wissensvermittlung als Lehrpersonen auf ein festes Anstellungsverhältnis mit der Lehrereinrichtung schliessen lassen. Das regelmässig wiederkehrende Dozieren zu einem Thema und die  **feste Einbindung in den Lehrplan** eines Schulungslehrgangs gelten als Abgrenzungskriterien. Dozenten werden zum ordentlichen Quellensteuertarif besteuert.
- Gehen Dozenten neben der Lehrtätigkeit noch einer anderen Erwerbstätigkeit nach, ist das satzbestimmende Einkommen wie folgt zu berechnen:
- Kann für die Lehrtätigkeit ein Arbeitspensum bestimmt werden, ist der Bruttolohn auf das effektive Gesamtpensum bzw. wenn der Dozent das Gesamtpensum nicht bekannt gibt, auf ein Gesamtpensum von 100 % umzurechnen.
  - Kann für die Lehrtätigkeit kein Arbeitspensum bestimmt werden (z. B. einmalige Entschädigung), ist der für die Berechnung des Tarificodes C zu Grunde gelegte Medianwert als satzbestimmendes Einkommen heranzuziehen (derzeit CHF 5675 pro Monat [Stand 01.01.2021]). Liegt der effektive Bruttolohn in

einem Monat über dem Medianwert, gilt der effektive Bruttolohn als satzbestimmendes Einkommen.

## 2 Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL)

Als SSL gilt, wer für die Organisation der Veranstaltung verantwortlich ist, an welcher der K/S/R auftritt.

## 3 Steuerbare Leistungen

- 3.1 Steuerbar sind alle **Bruttoeinkünfte** aus einer im Kanton Bern ausgeübten Tätigkeit einschliesslich sämtlicher Nebenbezüge und Zulagen (Pauschalspesen, Naturalleistungen, Vergütungen für Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Bezahlung der Quellensteuer usw.). Steuerbar sind auch Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem K/S/R selber, sondern einem Dritten (Veranstalter, Auftrag- oder Arbeitgeber usw.) in der Schweiz oder im Ausland zufließen, der die Tätigkeit organisiert hat.
- 3.2 **Naturalleistungen** (freie Kost und Logis usw.) sind nach den tatsächlichen Kosten anzurechnen, mindestens aber nach den Ansätzen der AHV (vgl. **Merkblatt N2/2007 der ESTV**).
- 3.3 Von den Bruttoeinkünften können pauschale Gewinnungskosten abgezogen werden. Der Pauschalabzug beträgt  
– 50 % der Bruttoeinkünfte bei Künstler  
– 20 % der Bruttoeinkünfte bei Sportler und Referenten.  
  
Ein Abzug von effektiven Gewinnungskosten ist nicht zulässig.
- 3.4 Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Bruttoeinkünfte insgesamt weniger als CHF 300.– pro SSL bzw. Veranstaltung betragen.

## 4 Steuerberechnung

- 4.1 Die Quellensteuer für **K/S/R** beträgt total (Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern):  
– bei Tageseinkünften bis CHF 200.– 10,8 %  
– bei Tageseinkünften von CHF 201 bis 1 000.– 12,4 %  
– bei Tageseinkünften von CHF 1 001 bis 3 000.– 15,0 %  
– bei Tageseinkünften über CHF 3 000.– 17,0 %
- 4.2 Als **Tageseinkünfte** gelten die steuerbaren Einkünfte (Bruttoeinkünfte abzüglich pauschale Gewinnungskosten), aufgeteilt auf die vertraglich geregelten Auftritts- und Probetage.
- 4.3 Bei Gruppen von **mehreren Personen** werden die Tageseinkünfte vor der Steuerberechnung auf die Anzahl der tatsächlich auftretenden Personen aufgeteilt. Ist bei Gruppen (z. B. Orchestern, Tanzgruppen, Ensembles usw.) der Anteil des einzelnen Mitglieds an der Gesamtgage nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, wird für die Bestimmung des Steuersatzes das durchschnittliche Tageseinkommen pro Kopf errechnet.

### Beispiel 1

Eine vierköpfige Musikgruppe erhält für 3 Auftrittstage eine Bruttogage von insgesamt CHF 15 000.–.

**Nettogage:** CHF 15 000.– 50% Gewinnungskosten = CHF 7 500.–

**Tageseinkünfte:** CHF 7 500.– / 3 Auftrittstage = CHF 2 500.–

**Tageseinkünfte pro Person:** CHF 2 500.– / 4 = CHF 625.–

**Anwendbarer Steuersatz:** 12,4 %

**Geschuldete Quellensteuer:** 12,4% von CHF 7 500.– = CHF 930.–

### Beispiel 2

Ein in Deutschland ansässiger Schauspieler tritt während 4 Tagen (2 Probe- und 2 Auftrittstage) in einer Theaterproduktion im Kanton Bern auf. Der Veranstalter hat sich vertraglich verpflichtet, zusätzlich zur Gage von CHF 3 000.– die Quellensteuer zu übernehmen.

In einem ersten Schritt sind die Tageseinkünfte und der anzuwendende Steuersatz zu ermitteln:

**Nettogage:** CHF 3 000.– abzüglich 50 % Gewinnungskosten = CHF 1 500.–

**Tageseinkünfte:** CHF 1 500.– / 4 = CHF 375.–

**Quellensteuertarif:** 12,4 %

**Die geschuldete Quellensteuer berechnet sich dann wie folgt:** CHF 1 500.– x 0.124 / 0.876\* = CHF 212.35

\* Aufrechnung ins Hundert

## 5 Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

- 5.1 Vorbehalten bleiben im Einzelfall abweichende Bestimmungen des von der Schweiz mit dem Wohnsitzstaat des K/S/R abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens. Die meisten schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen weisen das Besteuerungsrecht dem **Auftrittsstaat** zu. Verschiedene Abkommen sehen abweichende Regelungen vor (vgl. MB der ESTV über die Quellenbesteuerung von Künstlern, Sportlern und Referenten, [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) > Bundessteuer / Quellensteuer > Rundschreiben).
- 5.2 **Sonderfall DBA – USA**  
Gemäss dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika können in der Schweiz nur die den Bruttobetrag von US-Dollar 10 000.– (oder den Gegenwert in CHF) übersteigenden Vergütungen besteuert werden. Die Quellensteuer ist jedoch in jedem Fall mit der Steuerverwaltung des Kantons Bern abzurechnen und wird den entsprechenden Personen erst nach Ablauf des Steuerjahres auf deren Antrag hin zurückerstattet.
- 5.3 **Sonderfall Referenten**  
Referenten, die in einem Staat ansässig sind, mit welchem die Schweiz **kein Doppelbesteuerungsabkommen** abgeschlossen hat, werden für ihre Einkünfte in der Schweiz nach den in diesem Merkblatt dargelegten Grundsätzen besteuert.  
  
Ist der Referent in einem Staat ansässig, mit welchem die Schweiz **ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen** hat, richtet sich die Frage, ob seine Einkünfte in der Schweiz an der Quelle besteuert werden können, nach den abkommensrechtlichen Bestimmungen über die selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit:  
– Gilt der Referent als **selbstständig erwerbstätig**, ist er nach den meisten Doppelbesteuerungsabkommen in der Schweiz nur steuerpflichtig, wenn die

Tätigkeit einer Betriebsstätte oder festen Geschäftseinrichtung in der Schweiz zugeordnet werden kann. Die entsprechenden Einkünfte unterliegen nicht der Quellensteuer, sondern werden im ordentlichen Veranlagungsverfahren besteuert.

- Gilt der Referent als **unselbstständig erwerbstätig**, so können die in der Schweiz erzielten Einkünfte nach den meisten Doppelbesteuerungsabkommen in der Schweiz besteuert werden. Dabei gilt bei einmaligen Auftritten oder kurzfristigen Arbeitsverhältnissen der K/S/R-Tarif und bei länger als 30 Tage dauernden Arbeitsverhältnissen (insbesondere bei Dozenten) der ordentliche Quellensteuertarif.

## 6 Meldung der qsP

Die Meldung der K/S/R erfolgt innert 8 Tagen seit Fälligkeit der steuerbaren Leistung oder spätestens zusammen mit der Abrechnung der Quellensteuer (auf Papier oder im BE-Login, [www.taxme.ch](http://www.taxme.ch)).

Sie hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Vorname des K/S/R
- Geburtsdatum des K/S/R
- Vollständige Adresse des K/S/R im Ausland

Bei Gruppen von mehreren Personen kann eine gesamtheitliche Meldung erfolgen. In diesem Fall ist der Name der Gruppe und die Anzahl der tatsächlich aufgetretenen Mitglieder sowie der Wohnsitz- oder Sitzstaat der Gruppe zu melden.

## 7 Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuer

- 7.1 Die Quellensteuer für K/S/R wird im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung fällig. Bei Nutzung von **BE-Login** sind die Daten für die Quellensteuer innert 30 Tagen nach Ende der Veranstaltung freizugeben. Bei rechtzeitiger Datenergänzung steht dem SSL eine Bezugsprovision von **2 %** zu. Eine Abrechnung über ELM Quellensteuer ist für K/S/R nicht möglich.

Wird die Abrechnung auf **Papier** erstellt, ist diese innert 30 Tagen nach Ende der Veranstaltung bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern einzureichen. Reicht der SSL die Abrechnung auf Papier fristgerecht ein, beträgt die Bezugsprovision **1 %**.

- 7.2 Die gestützt auf die eingereichte Abrechnung in Rechnung gestellte Quellensteuer ist mit dem **mit separater Post zugestellten Einzahlungsschein innert 30 Tagen** einzuzahlen. Bei verspäteter Ablieferung der Quellensteuer wird beim SSL die Bezugsprovision nachgefordert und ein Verzugszins in Rechnung gestellt.

- 7.3 Der SSL haftet in vollem Umfang für die Entrichtung der Steuer. Bei Nichtablieferung der Quellensteuer kann die Steuer bei dem mit der Organisation der Darbietung in der Schweiz beauftragten, solidarisch haftenden Veranstalter eingefordert werden. Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtablieferung der Quellensteuer erfüllt den Tatbestand einer Steuerhinterziehung.

## 8 Bescheinigung des Steuerabzugs

Quellenbesteuerten K/S/R ist unaufgefordert eine **Bescheinigung** über die Höhe der in Abzug gebrachten QST auszustellen.

## 9 Rechtsmittel

Ist der SSL oder der K/S/R mit dem Steuerabzug nicht einverstanden oder hat der K/S/R keine Bescheinigung über den Steuerabzug erhalten, kann er bis Ende März des Folgejahres von der Steuerverwaltung des Kantons Bern eine anfechtbare Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.